

Satzung der Stadt Konstanz zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) sowie § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch; Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696, 2698), hat der Gemeinderat am 25.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII. Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Betreuungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 5 Stunden werden nur dann im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege gefördert, wenn ein Kind in Kindertagespflege und Kindertagesstätten betreut wird und beide Betreuungen zusammen mehr als 5 Stunden/Woche betragen.
- (3) Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt die Stadt Konstanz in den von ihr vermittelten und/oder finanzierten Betreuungsverhältnissen nach §§ 23, 24, 24a SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die mit dem Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Eltern und das Kind. Wenn das Kind nachweislich nur bei einem Elternteil lebt, so tritt der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, ab dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII bewilligt wird. Sie endet mit Ablauf des

Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird. Die Kostenbeiträge sind bei Beginn bzw. Ende der Leistung innerhalb eines Monats anteilig zu entrichten. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 5. eines Monats fällig.

- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Konstanz finanzierte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (4) Änderungen im Betreuungsumfang und in den persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen (§ 97a SGB VIII Pflicht zur Auskunft).

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der monatlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder, die gleichzeitig in Tagespflege betreut werden.
- (2) Grundlage für die Kostenbeitragshöhe sind die Elternbeiträge der Kindertagesstätten der Stadt Konstanz für Kinder unter 3 Jahren und altersgemischten Gruppen mit vergleichbarem Betreuungsumfang. Ab 01.01.2019 beträgt der auf eine Betreuungsstunde je Monat umgerechnete durchschnittliche Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte ohne Berücksichtigung des Mittagessens je Stunde € 1,00. Darüber hinaus wird ab einer Tagespflegebetreuung von mindestens 70 Betreuungsstunden im Monat ein Essensbetrag von € 5,00 bis maximal € 80,00 im Monat festgesetzt.

Nach § 8b Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Zuweisungen des Landes gemäß § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern zu berücksichtigen. Dies gilt mit der vorstehenden Regelung als abgegolten.

(3) Ab 01.08.2019 gilt folgende Kostenbeitragstabelle:

Std./Monat	Kostenbeitrag je Stunde	Essenanteil je Monat	Monatsbeitrag einschl. Essensanteil
bis unter 70	€ 1,00	-	bis zu € 70,00
ab 70	€ 1,00	€ 5,00	€ 75,00
ab 75	€ 1,00	€ 8,00	€ 83,00
ab 80	€ 1,00	€ 11,00	€ 91,00
ab 85	€ 1,00	€ 14,00	€ 99,00
ab 90	€ 1,00	€ 17,00	€ 107,00
ab 95	€ 1,00	€ 21,00	€ 116,00
ab 100	€ 1,00	€ 25,00	€ 125,00
ab 105	€ 1,00	€ 29,00	€ 134,00
ab 110	€ 1,00	€ 34,00	€ 144,00
ab 115	€ 1,00	€ 39,00	€ 154,00
ab 120	€ 1,00	€ 46,00	€ 166,00
ab 125	€ 1,00	€ 54,00	€ 179,00
ab 130	€ 1,00	€ 62,00	€ 192,00
ab 135	€ 1,00	€ 72,00	€ 207,00
ab 140	€ 1,00	€ 80,00	€ 220,00
ab 145	€ 1,00	€ 80,00	€ 225,00
ab 150	€ 1,00	€ 80,00	€ 230,00
ab 155	€ 1,00	€ 80,00	€ 235,00
ab 160	€ 1,00	€ 80,00	€ 240,00
ab 165	€ 1,00	€ 80,00	€ 245,00
ab 170	€ 1,00	€ 80,00	€ 250,00
ab 175	€ 1,00	€ 80,00	€ 255,00
ab 180	€ 1,00	€ 80,00	€ 260,00
ab 185	€ 1,00	€ 80,00	€ 265,00
ab 190	€ 1,00	€ 80,00	€ 270,00
ab 195	€ 1,00	€ 80,00	€ 275,00
ab 200	€ 1,00	€ 80,00	€ 280,00

Der Kostenbeitrag je Monat errechnet sich individuell aus den tatsächlich betreuten Stunden multipliziert mit dem Kostenbeitrag je Stunde plus Essenanteil (gerundet auf volle Euro) nach obiger Tabelle. Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes mindern den Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung nicht.

- (4) Bei gleichzeitiger Förderung von Geschwistern in öffentlicher Kindertagesbetreuung (Tagespflege oder Kindertagesstätte) beträgt der Kostenbeitrag bei zwei Kindern jeweils 75% des Tabellenbetrages, bei drei Kindern jeweils 50% des Tabellenbetrages, bei vier Kindern jeweils 37,5% des Tabellenbetrages aus obiger Kostenbeitragstabelle.

§ 4 Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Ein nach § 3 dieser Satzung festgesetzter Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen vom Stadtjugendamt Konstanz erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII. Danach ist die Belastung durch den Kostenbeitrag immer dann nicht zuzumuten, wenn die Eltern oder das in der Kindertagespflege betreute Kind eine der folgenden Leistungen erhalten:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

§ 5 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichende Regelung trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (vgl. § 4 Abs. 4 und 5 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Konstanz, den 27.07.2019

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 31.07.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.